



GEMEINDE **GOLDACH**



Bestattungs- und Friedhofreglement

erlassen am 25. Januar 2011
in Vollzug seit 13. Juli 2011

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 1. Juni 2011

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 18 des kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3 Januar 1967
- Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz	<u>Art. 1</u> Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde. Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.
Geltungsbereich	<u>Art. 2</u> Dieses Reglement gilt für das Bestattungswesen der Gemeinde Goldach.
Schutz des Friedhofes	<u>Art. 3</u> Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen sind auf dem Friedhof untersagt.
Eigentum	<u>Art. 4</u> Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück Nr. 579 der Gemeinde Goldach und teilweise auf dem Grundstück Nr. 360 der katholischen Kirchgemeinde Goldach. Die Kosten für den Unterhalt des Friedhofs und des Abdankungsgebäudes sowie die Erneuerung der technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der politischen Gemeinde.

II. ORGANISATION UND PERSONELLES

Bestattungspersonal	<u>Art. 5</u> Alle Funktionäre des Bestattungswesens, Einsarger, Friedhofgärtner, Leichentransporteur, Lieferanten von Särgen und Grabkreuzen usw. werden durch den Gemeinderat gewählt.
Grabregister	<u>Art. 6</u> Das Bestattungsamt führt ein Verzeichnis mit fortlaufenden Nummern über die Gräber und die darin Bestatteten.

III. Bestattungen

Bestattungsort	<u>Art. 7</u> Der Friedhof ist die Begräbnisstätte aller Verstorbenen, die in der Gemeinde Goldach Wohnsitz hatten oder die von Gesetzes wegen hier zu bestatten sind.
----------------	---

Kosten der Bestattung	<p><u>Art. 8</u> Die Gemeinde trägt für Bestattungen von Einwohnerinnen und Einwohnern von Goldach im Sinne des Art. 7 die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die ärztliche Untersuchung (Leichenschau)b) die amtliche Publikation der Bestattung/Abdankungc) die Lieferung des Normalsarges und die Einsargungd) ein einheitliches Grabkreuze) den Transport (max. Pauschalbeitrag)f) die Benützung der Aufbahrungsräumeg) das Öffnen und Schliessen des Grabesh) die Bestattungi) die Kremation und Rückstellung der Aschurne nach Goldachj) das Grabgeläute
Auswärtige Verstorbene	<p><u>Art. 9</u> Die Bestattung ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen auf dem Friedhof Goldach kann durch das Bestattungsamt bewilligt werden.</p> <p>Die Höhe der Grabtaxe ist im Gebührentarif der Gemeinde festgelegt.</p>
Aufbahrung	<p><u>Art. 10</u> Die Verstorbenen sollen in einem der Aufbahrungsräume in Goldach aufgebahrt werden. Für die Dauer der Aufbahrung erhalten die Angehörigen einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum.</p>
Religiöse Bestattung	<p><u>Art. 11</u> Bei einer religiösen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrer/Prediger zu verständigen.</p>
Öffentlichkeit	<p><u>Art. 12</u> Die Bestattungen erfolgen in der Regel öffentlich.</p>
Bestattungszeiten	<p><u>Art. 13</u> Der Bestattungszeitpunkt wird in Absprache zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsamt sowie dem zuständigen Pfarramt festgelegt.</p> <p>An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.</p>
Entfernung von Grabschmuck	<p><u>Art. 14</u> Verwelkte Kränze und Blumen dürfen von den Bestattungsfunktionären ohne Absprache mit den Angehörigen entfernt werden.</p>
IV. GRABSTÄTTEN	
Friedhofseinteilung	<p><u>Art. 15</u> In den Reihengräbern werden die Verstorbenen nach der Reihenfolge des Bestattungstages bestattet</p>
Gräberarten	<p><u>Art. 16</u> Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erdbestattungsgräberb) Urnengräberc) Urnenwand

	d) Gemeinschaftsgrab e) Priestergräber der katholischen Kirche
Grabgrösse	<u>Art. 17</u> Die Grabmasse und -abstände richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen ¹ und dem Belegungsplan.
Bestattung von kath. Geistlichen	<u>Art. 18</u> Die Grabunterhaltskosten für Priestergräber der katholischen Kirche gehen zu Lasten der katholischen Kirchgemeinde Goldach.
Urnenbeisetzungen	<u>Art. 19</u> Die Beisetzung von Urnen kann in Urnengräbern, in Erdbestattungsgräbern von Angehörigen oder bei der Urnenwandanlage erfolgen. Der Zeitpunkt der Beisetzung ist dem Bestattungsamt vorgängig mitzuteilen. Ohne anderslautenden Wunsch der Angehörigen wird eine zersetzbare Urne verwendet. In bereits belegten Erdbestattungsgräbern können einzig zersetzbare Urnen beigesetzt werden und nur dann, wenn die 10-jährige Grabesruhe gewährleistet ist.
Urnenwandanlage	<u>Art. 20</u> An der Urnenwand werden Gedenkplatten angebracht. Diese sind einheitlich gestaltet und tragen Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr. Das Bestattungsamt gibt den Auftrag für die Beschriftung. Die Kosten für die Gedenkplatte und die Beschriftung sind durch die Angehörigen zu bezahlen. Es dürfen keine abfärbenden Gegenstände auf die Grabplatten gestellt werden.
Beschriftung der Gräber	<u>Art. 21</u> Die Gemeinde stellt, mit Ausnahme der Gräber an der Urnenwandanlage, ein Grabkreuz aus Holz zur Verfügung. Dieses trägt den Vornamen, Namen und das Sterbejahr.
Grabesruhe	<u>Art. 22</u> Die Grabesruhe ist mindestens während den gesetzlichen Fristen einzuhalten: a) für Erdbestattungen 20 Jahre b) für Kindergräber 15 Jahre c) Feuerbestattungen 10 Jahre (sofern die Angehörigen nicht vorher eine Umplatzierung oder Rückgabe der Urne wünschen)

¹ Art. 22 und 23 VV zum FBG, sGS 458.11.

V. Grabmäler

Allgemeine Grundsätze	<p><u>Art. 23</u> Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die Verstorbenen und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Die Grabmäler dürfen persönlich gestaltet sein und müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.</p>
Grabzeichen	<p><u>Art. 24</u> Jedes Grab erhält ein hölzernes Kreuz gemäss Art. 21. Es verbleibt auf dem Grab bis ein Grabmal aufgestellt ist bzw. bis zum Ende der Grabesruhe. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der politischen Gemeinde.</p> <p>Verwitterte oder beschädigte Kreuze werden zu Lasten der Gemeinde ersetzt.</p>
Grabfeld-Einfassung	<p><u>Art. 25</u> Die Grabreihen werden durch Stellriemen oder ähnlichem von den Wegen abgegrenzt.</p>
Signierung	<p><u>Art. 26</u> Auf der Seite des Grabsteins darf unauffällig der Name des Bildhauers angebracht sein.</p>
Masse	<p><u>Art. 27</u> Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Erdbestattungsgräber Höhe 110 cm Breite 55 cm Tiefe 25 cm Urnenreihengräber Höhe 95 cm Breite 50 cm Tiefe 20 cm Geschmiedete oder hölzerne Grabkreuze Höhe 120 cm</p>
Ausnahmen	<p><u>Art. 28</u> Abweichungen von Art. 27 können vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Friedhofsbild beeinträchtigt werden.</p>
Unterhalt der Grabmäler	<p><u>Art. 29</u> Die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender, wackelnder oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.</p>
Grabbepflanzung und Unterhalt	<p><u>Art. 30</u> Die Grabbepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen des Verstorbenen. Der Grabunterhalt kann an Dritte übertragen werden.</p> <p>Die Bepflanzung darf die zugelassenen Höchstmasse eines Grabsteines gemäss Art. 27 nicht überschreiten.</p> <p>Die Rabatte an der Urnenwand wird von der Gemeinde bepflanzt.</p>

Werden die Gräber nicht von den Angehörigen unterhalten, so übernimmt die Gemeinde, nach vorgängiger einmaliger Aufforderung an die Angehörigen, in schlichter Weise die Grabbepflanzung und den Unterhalt der Gräber. Die entstandenen Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Sind keine Angehörigen bekannt, so übernimmt die Gemeinde diese Kosten.

Grabräumung	<p><u>Art. 31</u> Verfügt der Gemeinderat die Räumung von Grabfeldern, so ist dies in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie auf dem Friedhof rechtzeitig anzuzeigen. Die Grabsteine und die Pflanzen sollen von den Angehörigen entfernt werden.</p> <p>Sind die Grabmäler und die Pflanzen nicht innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen entfernt worden, wird darüber entschädigungslos verfügt.</p>
Haftung	<p><u>Art. 32</u> Für Beschädigungen an Grabstätten übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Davon ausgenommen sind Schäden, welche durch das Bestattungspersonal in Ausübung dienstlicher Verrichtungen verursacht werden.</p>
Kosten Grabbelegung	<p><u>Art. 33</u> Für Verstorbene, die in der Gemeinde Wohnsitz hatten, ist die Grabbelegung kostenlos.</p> <p>Für Auswärtige wird eine Gebühr erhoben.</p>
Gebühren	<p><u>Art. 34</u> Der Gemeinderat setzt die für den Friedhof und das Bestattungswesen betreffenden Gebühren in einem Tarif fest.</p>
VI. Schlussbestimmungen	
Rechtsmittel	<p>Art. 35 Beschwerden gegen das Bestattungspersonal sind beim Gemeinderat anzubringen.</p> <p>Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen mittels Rekurs beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen angefochten werden (Art. 43bis VRP).</p> <p>Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des VRP.</p>
Nicht geregelte Fälle	<p>Art. 36 Über Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat.</p>

Inkrafttreten

Art. 37

Dieses Reglement ersetzt das Friedhofsreglement vom 4. September 1895.

Das Reglement tritt mit der oberbehördlichen Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 25. Januar 2011

GEMEINDERAT GOLDACH

Thomas Würth
Gemeindepräsident

Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. April bis 31. Mai 2011

Vom Departement des Innern genehmigt am 13. Juli 2011

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin